

men, daß man gerade ihre Herbeiziehung wünscht. Demungeachtet werde ich mit der geehrten Deputation stimmen. Die von mir angeführte Ansicht nämlich, welche die Beitragspflichtigkeit des geistlichen Standes verlangt, scheint mir daher zu rühren, daß verschiedene Geistliche und Schullehrer ihre Stellung gänzlich mißkennen, und sich nicht so benommen haben gegen ihre Gemeinden, daß diese geneigt sein könnten, Befreiung für jene eintreten zu lassen. Ich finde demnach die Bemerkung des Herrn Abg. v. Sahr nicht so unpassend, daß allerdings häufig von den Geistlichen und Schullehrern Anforderungen gemacht werden, die nicht gemacht werden sollten, namentlich in Beziehung auf das Bauwesen. Allein ich glaube, meine Herren, es ist hier ein anderer Gesichtspunkt aufzufassen, und das ist der der Stellung der Geistlichen und Schullehrer überhaupt, und da muß ich mich mit denen anschließen, welche der Meinung sind, daß ihre Stellung eine ohnehin sehr schlecht bezahlte sei, und daß ihnen durch Herbeiziehung zu diesen Abgaben ein Theil ihres größtentheils sehr mageren Einkommens genommen werden würde. Ich habe, meine Herren, in meiner Stellung sehr viele Gelegenheit, die Verhältnisse der Geistlichen und Schullehrer meiner Provinz zu überschauen. Und so kann ich Ihnen versichern, daß unerachtet der reichlichen Unterstüzungen, welche den Schulstellen in der Oberlausitz gewährt werden, dennoch sehr viele Stellen bejammernswürdig dotirt sind, und aus diesem Grunde werde ich für die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von diesen Abgaben stimmen. — Ich muß mir aber noch erlauben, Etwas auf die Aeußerung des ehrenwerthen Abg. Klien zu erwiedern. Daß die Sache so lange liegen geblieben und im Jahre 1842 erst die Ausführungsverordnung erlassen worden war, ist keineswegs die Schuld der oberlausitzer Provinzialstände. Die Sache hat hier lange gelegen bei dem frühern Ministerio des Cultus, und ist erst in der letzten Zeit wieder an die Provinzialstände gelangt. Wenn der geehrte Abgeordnete im Allgemeinen geäußert hat, daß man die Gesetze erst den oberlausitzer Ständen vorlegen lassen möchte, um zu wissen, ob die Stände dieser Provinz sie annehmen würden, damit nicht eine Imparität im Königreiche hinsichtlich der Gesetzgebung stattfinden möge, so muß ich bemerken, daß an und für sich die Provinz bewiesen hat, daß, wo es irgend möglich war, die Anträge selbst von ihr gestellt worden sind, um eine Parität herbeizuführen, und daß die Imparität wegen der Abgaben auf diesem Landtage wahrscheinlich gänzlich beseitigt werden wird; daß aber die bestandene Imparität durch die viele hundert Jahre lang stattgefundene Trennung der Oberlausitz von den Erblanden herbeigeführt worden ist und früher kein sicheres Anhalten zu finden war, welches sich erst nach Einführung des neuen Grundsteuersystems darbieten wird. Was nun namentlich aber die hier erwähnten Verhältnisse betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Traditionsrecess namentlich die Sicherstellung der Rechte der katholischen Geistlichkeit im Gegensatz zu den evangelischen Glaubensgenossen betrifft. Es ist ausdrücklicher Zweck des Traditionsrecesses, darin eine Aenderung nicht eintreten zu lassen. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß in keinem Landestheile, als nur in der Ober-

lausitz, geschlossene katholische Parochien existiren, daß also die oberlausitzer Stände nicht einmal die Freiheit haben, anders zu handeln, als wie sie gethan. Sie können es nicht, wenn sie nicht den Interessen der Provinz geradezu widerstreiten wollen, und ich kann mich auf das Ministerium des Cultus selbst beziehen, welches die Verhältnisse ebenfalls kennen muß, und es werden, solange katholische geschlossene Parochien dort bestehen, diese Verschiedenheiten fortdauern müssen, die durch die dort bestehenden Verhältnisse herbeigeführt worden sind.

Abg. Rahlenbeck: Wenn ich auch die Wichtigkeit so mancher juristischer und anderer Gründe anerkenne, die sowohl hier als in der ersten Kammer gegen die betreffende §. 3 in Frage gekommen sind, so bestimmen mich doch Gründe der Billigkeit, verbunden mit dem Wunsche, dem karglichen Einkommen der meisten Geistlichen und Schullehrer eine kleine Vergrößerung zu gewähren, dahin, daß ich, wie ich bereits früher g. than habe, mich auch heute für Aufrechthaltung der §. 3 nach dem Gutachten unserer Deputation aussprechen muß.

Secretair D. Schröder: Ich wollte mir nur noch einige Bemerkungen gegen die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Sahrer v. Sahr erlauben. Er sagte nämlich, daß das Parochialgesetz noch andere Härten mit sich bringe und daß man doch diese erst beseitigen möge. Er führte zum Beweise an, daß die Auszügler und Dienstboten mit zu den Parochialanlagen beigezogen würden und daß das sehr hart wäre; allein ich glaube, das Gesetz selbst bringt diese Härte nicht, sondern die Gemeinden selbst. Im Parochialgesetz ist zwar bestimmt, daß ein gewisser Theil der Parochiallasten nach Köpfen aufgebracht werden soll; es ist aber nicht bestimmt, daß die Gemeinde einen Kopf so hoch wie den andern besteuern soll, das ist lediglich der Gemeinde jeden Orts überlassen. Die betreffende Gemeinde hat es in ihrer Hand, den Kopf des Dienstboten anders zu besteuern, als den des Pferdners oder Zweihüfners, und die Härte, die hier und da vorgekommen sein mag, liegt also nicht im Gesetze, sondern in der Gemeinde selbst. Dann erwähnte noch der Herr Abgeordnete, daß ihm bisweilen Fälle vorgekommen seien, wo die Utensilien der Schullehrer unaufmerksam behandelt worden wären, als es der Fall gewesen sein würde, wenn die Schullehrer selbst mit beitragen müßten, und daß manchmal an den Pfarrgebäuden mehr Schaden entstehe, als vielleicht geschehen wäre, wenn der Geistliche selbst mit Beiträge zu den dadurch nöthigen Bauen gebe; allein auf diesen Grund kann ich gar Nichts geben, denn dann liegen bloß solche Fälle vor, die jedenfalls durch Beschwerdeführung bei den obern Behörden gerügt und abgestellt werden können; das sind Mißbräuche, die man aber nicht überall vermuthen und nicht zur Regel und Richtschnur bei Treffung von gesetzlichen Bestimmungen machen darf.

Abg. Hensel: Demjenigen, was bisher für das Deputationsgutachten angeführt worden ist, scheint mir noch zweierlei hinzugefügt werden zu können. Einmal, daß die fragliche Bestimmung des Parochialgesetzes selbst nicht durchgängig in den Erblanden wirksam geworden ist; denn viele Gemeinden haben